

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

IX ZR 110/00

vom

8. November 2001

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Stodolkowitz, Dr. Ganter, Raebel und Kayser

am 8. November 2001 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Januar 2000 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 65.541,68 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b ZPO). Daß ein Schadensersatzanspruch gegen die Verkäuferin realisierbar gewesen wäre, hat der Beklagte, wie sich aus seinem Schriftsatz vom 10. Februar 1999 ergibt (dort S. 8), nicht bestritten. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen.

Kreft		Stodolkowitz		Ganter
	5		14	
	Raebel		Kavser	